

Fragen und Antworten zur Umsetzung der Beitragsdifferenzierung nach Kinderanzahl durch das Pflegeunterstützungs- und -entlastungsgesetz (PUEG)

Juni 2023

Inhaltsverzeichnis

I. Grundlagen Beitragshöhe	4
1. Was ändert sich ab 1. Juli 2023 in der sozialen Pflegeversicherung?	4
2. Ab wann muss der Arbeitgeber die differenzierten Pflegeversicherungsbeiträge abführen?	4
3. Welchen Beitrag rechne ich ab bei Beschäftigten, die mehr als ein Kind haben und eines dieser Kinder das 25. Lebensjahr überschreitet?	4
4. Welchen Beitrag rechne ich ab bei Beschäftigten deren Kind vor Überschreiten des 25. Lebensjahres verstirbt?	4
5. Was gilt bezüglich des Beitragsabschlags, wenn Beschäftigte (mit Kindern unter 25 Jahren) auch eine Rente aus der gesetzlichen Rentenversicherung beziehen?	5
II. Nachweis Elterneigenschaft.....	5
6. Was heißt Beitragszu- und -abschlag in der sozialen Pflegeversicherung konkret ab 1. Juli 2023?	5
7. Welche Angaben brauche ich für den Nachweis der Kinder- bzw. Elterneigenschaft in der Übergangsphase?	5
8. In welcher Form können Mitglieder den Nachweis zur Elterneigenschaft erbringen?	6
9. Müssen die Angaben des Mitglieds durch Nachweise/Belege unterlegt werden?	6
10. Wie erheben Arbeitgeber die Nachweise zur Elterneigenschaft?	6
11. Was gilt in dem Falle, wenn das Kind meines Arbeitnehmers im Ausland lebt, oder dort geboren ist?	7
III. Informationspflicht.....	7
12. Bis wann muss der Arbeitgeber die Nachweise zur Kinderanzahl und Alter des/der Kinder von seinem Mitarbeitenden eingesammelt haben?	7
13. Wer informiert die Beschäftigten über die Umsetzung des PUEG / Nachweis der Elterneigenschaft?	8
14. Muss ich alle Beschäftigten informieren?	8
15. Wie weit rückwirkend müssen Erklärungen der Beschäftigten berücksichtigt werden?	8
16. Was passiert, wenn der Arbeitgeber die kinderbezogenen Abschlüsse nicht rechtzeitig ab dem 1. Juli 2023 berücksichtigen kann?	9
IV. Grundlagen Entgeltabrechnungsprogramme.....	9
17. Bis wann werden die Personalabrechnungs-Software-Ersteller die Kinderzahl in ihren Programmen berücksichtigen können? Stellt sich ein Problem mit der Rückrechnungstiefe dar?	9



V. Korrektur von fälschlich abgeführten Beiträgen 9

- 18. Welche Konsequenzen hat es, wenn ich als Arbeitgeber überzahlte Beiträge abgeführt habe? 9
- 19. Wie gehe ich vor, wenn meine Beschäftigten zunächst keine Angaben machen, und sich im Nachhinein herausstellt, dass die Beschäftigten einen zu hohen Pflegeversicherungsbeitrag bezahlt haben? Muss ich als Arbeitgeber tätig werden? 10
- 20. Was ist im Rahmen der Rückrechnung zu beachten, wenn der Arbeitnehmer/Versorgungsempfänger im Rückrechnungszeitraum verstirbt? 10
- 21. Besteht, sofern eine Rückrechnung über das Jahresende erfolgt, die Verpflichtung neue Lohnsteuerbescheinigungen zu verschicken? 11

VI. Arbeitsrechtliches 11

- 22. Müssen Arbeitgeber jeden Mitarbeiter persönlich zur Auskunft auffordern oder reicht die entsprechende Information an alle Beschäftigten? 11
- 23. Haben die Beschäftigten Mitwirkungspflichten? 11
- 24. Haben Falschangaben der Beschäftigten rechtliche Konsequenzen? 11
- 25. Hat der Betriebsrat ein Mitbestimmungsrecht? 12

Wir möchten Ihnen mit diesem Fragen- und Antwortkatalog Hinweise zur Umsetzung des Beschlusses des Bundesverfassungsgerichts vom 7. April 2022 im Pflegeunterstützungs- und -entlastungsgesetz (PUEG) geben und aufkommende Fragen beantworten. Der Katalog wird fortlaufend aktualisiert.

Die BDA setzt sich für die Senkung von Bürokratiekosten und -aufwand auch im Beitrags- und Meldeverfahren ein. Die Möglichkeit eines vereinfachten Verfahrens bis zum digitalen Abruf über eine zentrale Stelle stellt einen weiteren sinnvollen Schritt zur Vermeidung von unnötiger Bürokratie und Sammlung der entsprechenden Unterlagen zum Nachweis der Elterneigenschaft im Personalwesen dar. Mit dem Pflegeunterstützungs- und -entlastungsgesetz (PUEG) wurde eine gesetzliche Grundlage für die Umsetzung des Beschlusses des Bundesverfassungsgerichts vom 7. April 2022 nach der Kinderzahl geschaffen.



Zusammenfassung:

- Der reguläre Beitragssatz zur Pflegeversicherung wird zum 1. Juli 2023 um 0,35 Beitragssatzpunkte und der Beitragszuschlag für Kinderlose um 0,25 Beitragssatzpunkte angehoben.
- Zum 1. Juli 2023 wird zudem der Beitragssatz nach der Kinderanzahl differenziert. Bei kinderlosen Mitgliedern gilt ein Beitragssatz in Höhe von 4 % und bei Mitgliedern mit einem Kind gilt ein Beitragssatz von 3,4 %. Bei Mitgliedern mit mehreren Kindern unter 25 Jahren reduziert sich der Beitragssatz darüber hinaus ab dem zweiten bis zum fünften Kind um einen Abschlag in Höhe von 0,25 Beitragssatzpunkten je Kind.
- Der Abschlag gilt nur bis zum Ablauf des Monats, in dem das jeweilige Kind das 25. Lebensjahr vollendet hat bzw. hätte.
- Der Arbeitgeberanteil beträgt unabhängig von der Anzahl der zu berücksichtigenden Kinder 1,7 %¹.
- Es gelten somit folgende Beitragssätze:

Mitglieder ohne Kind	= 4,00 % (Arbeitnehmer-Anteil: 2,3 %)
Mitglieder mit 1 Kind	= 3,40 % (lebenslang) (AN-Anteil: 1,7 %)
Mitglieder mit 2 Kindern	= 3,15 % (Arbeitnehmer-Anteil: 1,45 %)
Mitglieder mit 3 Kindern	= 2,90 % (Arbeitnehmer-Anteil: 1,2 %)
Mitglieder mit 4 Kindern	= 2,65 % (Arbeitnehmer-Anteil 0,95 %)
Mitglieder mit 5 und mehr Kindern	= 2,40 % (Arbeitnehmer-Anteil 0,7 %)

Weitere allgemeine Informationen zum PUEG können hier abgerufen werden:

- **Informationen des Gesundheitsministeriums:**
[Pflegeunterstützungs- und -entlastungsgesetz \(PUEG\)](#), [FAQ](#), [Informationen zur Beitragsdifferenzierung nach Kinderzahl](#)
- **Informationen für Arbeitgeber:**
[Elektronischer Datenaustausch in der GKV](#), [Pflichtenheft](#), [Informationsportal für Arbeitgeber](#), [FAQ zum Datenaustausch](#), Infoseite der BDA

¹ Ausgenommen Sonderregelung Sachsen



I. Grundlagen Beitragshöhe

1. Was ändert sich ab 1. Juli 2023 in der sozialen Pflegeversicherung?

Zum 1. Juli 2023 setzt die Bundesregierung mit dem Pflegeunterstützungs- und -entlastungsgesetz (PUEG) den Beschluss des Bundesverfassungsgerichtes vom 7. April 2022 zur Berücksichtigung des Erziehungsaufwands von beitragspflichtigen Eltern in Abhängigkeit von ihrer Kinderzahl um. Der Beitragssatz zur sozialen Pflegeversicherung wird zum 1. Juli 2023 um 0,35 Beitragssatzpunkte auf 3,4 % angehoben. Der Kinderlosenzuschlag wird um 0,25 Beitragssatzpunkte auf 0,6 Beitragssatzpunkte angehoben. Mitglieder der sozialen Pflegeversicherung mit mehreren Kindern werden ab dem zweiten bis zum fünften Kind mit einem Abschlag in Höhe von 0,25 Beitragssatzpunkten für jedes Kind entlastet. Bei der Ermittlung des Abschlags nicht berücksichtigungsfähig sind Kinder, die das 25. Lebensjahr vollendet haben bzw. hätten. Der Abschlag gilt bis zum Ablauf des Monats, in dem das jeweilige Kind das 25. Lebensjahr vollendet hat.

2. Ab wann muss der Arbeitgeber die differenzierten Pflegeversicherungsbeiträge abführen?

Die neuen Pflegeversicherungsbeiträge (Beitragsdifferenzierung nach Kinderanzahl) sind ab dem 1. Juli 2023, mit Inkrafttreten des PUEG zu erheben. Können die Abschläge nicht ab dem 1. Juli 2023 berücksichtigt werden, sind sie so bald wie möglich, spätestens bis zum 30. Juni 2025 zu erstatten. Sollte also eine korrekte Berechnung der nach Kinderzahl differenzierten Pflegeversicherungsbeiträge in den Entgeltabrechnungsprogrammen noch nicht möglich sein, können diese dann mit einem Programmupdate rückwirkend zum 1. Juli 2023 korrigiert werden.

3. Welchen Beitrag rechne ich ab bei Beschäftigten, die mehr als ein Kind haben und eines dieser Kinder das 25. Lebensjahr überschreitet?

Die genannten Abschläge gelten nur für Mitglieder mit zwei und mehr Kindern, und zwar solange die zu berücksichtigenden Kinder unter 25 Jahre alt sind. Bei Mitgliedern mit nur einem Kind gilt sowohl während der Erziehungszeit als auch nach der Erziehungszeit der reguläre Beitragssatz in Höhe von 3,4 % mit einem Arbeitnehmeranteil in Höhe von 1,7 %.

4. Welchen Beitrag rechne ich ab bei Beschäftigten deren Kind vor Überschreiten des 25. Lebensjahres verstirbt?

Der Beitragsabschlag gilt auch 25 Jahre lang, wenn das zu berücksichtigende Kind vor Vollendung des 25. Lebensjahres verstirbt.



5. Was gilt bezüglich des Beitragsabschlags, wenn Beschäftigte (mit Kindern unter 25 Jahren) auch eine Rente aus der gesetzlichen Rentenversicherung beziehen?

Für kinderlose und für Rentenbeziehende mit mindestens einem Kind wird die gesetzliche Rentenversicherung die neuen Beiträge zum 1. Juli 2023 erheben. Um den Beitragsabschlag für die bei der Rente abgezogenen Pflegebeiträge zu erhalten, müssen Rentenbeziehende keinen Antrag stellen. Die Berücksichtigung erfolgt nach Einführung des digitalen Verfahrens bis Mitte 2025 automatisch und wird dann vom Rentenversicherungsträger bis zum 1. Juli 2023 zurückgerechnet.

II. Nachweis Elterneigenschaft

6. Was heißt Beitragszu- und -abschlag in der sozialen Pflegeversicherung konkret ab 1. Juli 2023?

Arbeitnehmer ohne Kinder gelten als „kinderlos“, das bedeutet, sie zahlen den Beitragszuschlag von 0,6 %. Sobald ein Arbeitnehmer ein Kind oder mehrere hat, entfällt der Beitragszuschlag von 0,6 %, und zwar lebenslang. Die Entlastung in Höhe von 0,25 Beitragssatzpunkten in Form des Beitragsabschlags greift erst ab dem zweiten Kind und auch nur so lange das jeweilige Kind des Arbeitnehmers das 25. Lebensjahr nicht vollendet hat bzw. hätte. Weitere Informationen zur Elterneigenschaft finden Sie aktuell noch in einem Rundschreiben des [GKV-Spitzenverbands](#), welches in Überarbeitung ist. Sobald die Überarbeitung und ein Versichertenmerkblatt vorliegen, werden wir diese hier verlinken.

7. Welche Angaben brauche ich für den Nachweis der Kinder- bzw. Elterneigenschaft in der Übergangsphase?

Gemäß Pflegeunterstützungs- und -entlastungsgesetz (PUEG) muss für die Berücksichtigung der Abschläge die Anzahl der Kinder unter 25 Jahren gegenüber der beitragsabführenden Stelle (zum Beispiel dem Arbeitgeber oder der Rentenversicherung) nachgewiesen sein, es sei denn, diesen sind die Angaben bereits bekannt. Bei Selbstzahlern ist der Nachweis gegenüber der Pflegekasse zu führen. Der [Spitzenverband Bund der Pflegekassen](#) gibt Empfehlungen dazu ab, welche Nachweise geeignet sind. Dieses Rundschreiben ist aktuell in Überarbeitung. Sobald die Überarbeitung und ein Versichertenmerkblatt vorliegen, werden wir diese hier verlinken.

Um sowohl die Mitglieder als auch die beitragsabführenden Stellen und die Pflegekassen von Verwaltungsaufwand zu entlasten, sieht das Gesetz vor, dass bis zum 31. März 2025 ein digitales Verfahren zur Erhebung und zum Nachweis der Anzahl der berücksichtigungsfähigen Kinder entwickelt wird. Damit sollen den beitragsabführenden Stellen sowie den Pflegekassen die Daten zu den berücksichtigungsfähigen Kindern bis spätestens zu diesem Zeitpunkt in digitaler Form zur Verfügung gestellt werden.

Vom 1. Juli 2023 bis zum 30. Juni 2025 (Übergangszeitraum) ist ein vereinfachtes Nachweisverfahren vorgesehen. In diesem Zeitraum ist es ausreichend, wenn Mitglieder ihre unter 25-jährigen Kinder der beitragsabführenden Stelle oder der Pflegekasse mitteilen, sofern sie von dieser dazu aufgefordert werden. Auf die Vorlage und Prüfung konkreter Nachweise kann in diesem Fall verzichtet werden. Spätestens nach dem Übergangszeitraum müssen die



beitragsabführenden Stellen und die Pflegekassen die angegebenen Kinder überprüfen. Sie brauchen daher von Ihren Mitarbeitenden in der Übergangsphase lediglich proaktiv die aktuelle Kinderanzahl unter 25 Jahren und anderenfalls das Geburtsdatum der zu berücksichtigenden Kinder.

8. In welcher Form können Mitglieder den Nachweis zur Elterneigenschaft erbringen?

Es ist ein vereinfachtes Nachweisverfahren für den Zeitraum vom 1. Juli 2023 bis zum 30. Juni 2025 vorgesehen. Der Arbeitnehmer kann daher dem Arbeitgeber eine analoge oder digitale Auskunft für seine unter 25-jährigen Kinder erteilen, sofern er von diesem dazu aufgefordert wird. Die Regelungen zum Nachweis der Kinder werden im Hinblick auf die Einführung eines digitalen Verfahrens zeitnah durch den GKV-Spitzenverband angepasst.

9. Müssen die Angaben des Mitglieds durch Nachweise/Belege unterlegt werden?

Vom 1. Juli 2023 bis zum 30. Juni 2025 (Übergangszeitraum) ist ein vereinfachtes Nachweisverfahren vorgesehen. In diesem Zeitraum ist es ausreichend, wenn Mitglieder ihre unter 25-jährigen Kinder der beitragsabführenden Stelle oder der Pflegekasse mitteilen, sofern sie von dieser dazu aufgefordert werden. Auf die Vorlage und Prüfung konkreter Nachweise kann in diesem Fall verzichtet werden. Spätestens nach dem Übergangszeitraum müssen die beitragsabführenden Stellen und die Pflegekassen eine analoge Prüfung und Erfassung der Nachweise durchführen, sofern sie nicht das digitale Verfahren über eine zentrale Stelle nutzen.

Zu Zwecken der Betriebsprüfung nach § 28p SGB IV hat der Arbeitgeber den Nachweis der Elterneigenschaft nach § 55 Absatz 3 SGB XI sowie den Nachweis über die Anzahl der zu berücksichtigenden Kinder zu den Entgeltunterlagen zu nehmen (§ 8 Abs. 2 Satz 1 Nr. 11 BVV-E). Soweit der Nachweis durch die Selbstauskunft als erbracht gilt, ist die Selbstauskunft zu den Entgeltunterlagen zu nehmen. Unabhängig davon, ob es sich um eine elektronisch unterstützte Betriebsprüfung (euBP) handelt oder nicht - werden alle Formen der "Selbstauskunft" des Mitarbeiters akzeptiert. Es kommt nicht darauf an, auf welchem Weg bzw. in welcher Form sie vom Mitarbeiter zum Arbeitgeber kommt. Für besondere Formerfordernisse fehlt es nach Erachten der DRV-Bund an einer entsprechenden Grundlage.

10. Wie erheben Arbeitgeber die Nachweise zur Elterneigenschaft?

Bis zum 31. März 2025 wird ein digitales Verfahren zur Erhebung und zum Nachweis der Anzahl der berücksichtigungsfähigen Kinder entwickelt. Die Bundesregierung berichtet bis zum 31. Dezember 2023 über den Stand der Entwicklung des digitalen Verfahrens. In dem Übergangszeitraum vom 1. Juli 2023 bis zum 30. Juni 2025 gilt der Nachweis auch dann als erbracht, wenn das Mitglied auf Anforderung der beitragsabführenden Stelle oder der Pflegekasse die erforderlichen Angaben zu den berücksichtigungsfähigen Kindern mitteilt. Diese Selbstauskunft kann auf analogem oder digitalem Wege erfolgen. Die mitgeteilten Angaben über die berücksichtigungsfähigen Kinder dürfen ohne weitere Prüfung verwendet werden.



Zu Zwecken der Betriebsprüfung nach § 28p SGB IV hat der Arbeitgeber den Nachweis der Elterneigenschaft nach § 55 Absatz 3 SGB XI sowie den Nachweis über die Anzahl der zu berücksichtigenden Kinder zu den Entgeltunterlagen zu nehmen (§ 8 Abs. 2 Satz 1 Nr. 11 BVV-E). Soweit der Nachweis durch die Selbstauskunft als erbracht gilt, ist nach Auskunft der DRV-Bund die Selbstauskunft zu den Entgeltunterlagen zu nehmen.

11. Was gilt in dem Falle, wenn das Kind meines Arbeitnehmers im Ausland lebt, oder dort geboren ist?

Bei leiblichen Kindern ist es unerheblich, ob das Kind, für welches die Elterneigenschaft geltend gemacht wird, im Inland oder im Ausland geboren ist und/oder sich dort aufhält. Liegt die Elterneigenschaft einmal vor, bleibt sie hinsichtlich der Befreiung vom Beitragszuschlag ein Leben lang und hinsichtlich der Beitragsabschläge bis zum 25. Lebensjahr des Kindes bei mehr als einem berücksichtigungsfähigen Kind unter 25 Jahren in der sozialen Pflegeversicherung wirksam.

III. Informationspflicht

12. Bis wann muss der Arbeitgeber die Nachweise zur Kinderanzahl und Alter des/der Kinder von seinem Mitarbeitenden eingesammelt haben?

Vom 1. Juli 2023 bis zum 30. Juni 2025 (Übergangszeitraum) ist ein vereinfachtes Nachweisverfahren vorgesehen. In diesem Zeitraum ist es ausreichend, wenn Mitglieder ihre unter 25-jährigen Kinder der beitragsabführenden Stelle oder der Pflegekasse mitteilen, sofern sie von dieser dazu aufgefordert werden. Auf die Vorlage und Prüfung konkreter Nachweise kann in diesem Fall verzichtet werden. Gleichwohl können Arbeitgeber sich auch bereits im Übergangszeitraum dafür entscheiden, sich Nachweise über die Kinder vorlegen zu lassen und diese zu prüfen.

Spätestens nach dem Übergangszeitraum ab 1. Juli 2025 jedoch müssen die beitragsabführenden Stellen und die Pflegekassen die angegebenen Kinder überprüfen. Den Arbeitgebern stehen die Daten zu den berücksichtigungsfähigen Kindern bis spätestens zu diesem Zeitpunkt in digitaler Form zur Verfügung. Ab spätestens diesem Zeitpunkt können die Arbeitgeber folglich mit der Rückabwicklung und der Erstattung zu viel gezahlter Beiträge beginnen. Wichtig ist in diesem Fall aber die Berücksichtigung der Abrechnungstiefe Ihrer Entgeltabrechnungsprogramme, die nur eine gesetzliche Rückrechnungstiefe bis zum April des Vorjahres vorsieht ([§ 22 Datenerfassungs- und -übermittlungsverordnung \(DEÜV\)](#)).

Auf jeden Fall sind zu viel gezahlte Beiträge rückwirkend zu erstatten und die Erstattungssumme ist zu verzinsen. Wir empfehlen in dem Übergangszeitraum eine Berücksichtigung der Beitragsabschläge in der Pflegeversicherung vorzunehmen, sobald es Ihr Entgeltabrechnungsprogramm zulässt.



13. Wer informiert die Beschäftigten über die Umsetzung des PUEG / Nachweis der Elterneigenschaft?

Aufgrund des zwischen den Pflegekassen und ihren Mitgliedern bestehenden Versicherungsverhältnisses und der in den §§ 13 ff. SGB I geregelten Beratungs- und Informationspflichten sind die Pflegekassen verpflichtet, ihre Mitglieder individuell über die ab dem 1. Juli 2023 gesetzliche Veränderung des Beitragssatzes der Pflegeversicherung und die geltenden Beitragsabschläge für Mitglieder mit zwei und mehr Kindern unter 25 Jahren zu informieren (z. B. Homepage, Mitgliederzeitung, Briefbeileger, Aushänge etc.).

Über das individuelle Vorgehen und Verfahren zur Ermittlung der Beitragsabschläge und der dafür notwendigen Unterlagen und Nachweise im jeweiligen Betrieb kann jedoch nicht die Pflegekasse, sondern nur die jeweilige beitragsabführende Stelle individuell informieren. Deshalb sollten Unternehmen (z. B. mit Aushängen, Musterschreiben oder Informationen auf Ihrer Homepage) auf die Änderungen und die damit verbundenen Vorgehensweisen im Unternehmen hinweisen.

14. Muss ich alle Beschäftigten informieren?

Da dem Arbeitgeber in der Regel keine vollständigen Unterlagen der Beschäftigten zu Kinderanzahl und -alter vorliegen, empfiehlt es sich alle Beschäftigten zu informieren

15. Wie weit rückwirkend müssen Erklärungen der Beschäftigten berücksichtigt werden?

Nachweise für vor dem 1. Juli 2023 geborene Kinder wirken vom 1. Juli 2023 an; erfolgt der Nachweis für zwischen dem 1. April 2023 und dem 30. Juni 2023 geborene Kinder innerhalb von drei Monaten nach der Geburt des Kindes, gilt der Nachweis in Bezug auf den Beitragszuschlag für Kinderlose mit Beginn des Monats der Geburt als erbracht. Spätere Nachweise für die zwischen dem 1. April 2023 und dem 30. Juni 2023 geborenen Kinder wirken erst ab dem 1. Juli 2023. (Beispiel: Wird das Kind am 15. April 2023 geboren und der Nachweis bis zum 15. Juli 2023 erbracht, wirkt er zurück auf April 2023. Wird der Nachweis hingegen erst später erbracht, z.B. am 1. August 2023, wirkt er ab dem 1. Juli 2023). Nachweise für Kinder, die im Zeitraum vom 1. Juli 2023 bis zum 30. Juni 2025 geboren werden, wirken ab Beginn des Monats der Geburt. Erfolgt der Nachweis für ab dem 1. Juli 2025 geborene Kinder innerhalb von drei Monaten nach der Geburt des Kindes, gilt der Nachweis mit Beginn des Monats der Geburt als erbracht, ansonsten wirkt der Nachweis ab Beginn des Monats, der dem Monat folgt, in dem der Nachweis erbracht wird. Nachweise, die im künftigen digitalen Verfahren abgerufen werden, wirken regelmäßig ab Beginn des Monats der Geburt des Kindes.



16. Was passiert, wenn der Arbeitgeber die kinderbezogenen Abschläge nicht rechtzeitig ab dem 1. Juli 2023 berücksichtigen kann?

Können die Abschläge von den beitragsabführenden Stellen und den Pflegekassen nicht ab dem 1. Juli 2023 berücksichtigt werden, sind sie so bald wie möglich, spätestens bis zum 30. Juni 2025 zu erstatten. Dies kann dazu führen, dass die begünstigten Mitglieder gegebenenfalls zeitlich erst später von den Abschlägen profitieren. Um finanzielle Nachteile für sie zu vermeiden, ist der Erstattungsbetrag vollständig zu verzinsen. Nach aktuellem Rechtsstand erfolgt die Umsetzung der Verzinsung auf Antrag des Mitglieds durch die Krankenkassen/Pflegekassen. Sollte es hierzu noch einmal Änderungen geben, werden wir informieren.

IV. Grundlagen Entgeltabrechnungsprogramme

17. Bis wann werden die Personalabrechnungs-Software-Ersteller die Kinderzahl in ihren Programmen berücksichtigen können? Stellt sich ein Problem mit der Rückrechnungstiefe dar?

Alle Entgeltabrechnungsprogramme schaffen es nach unserer Information die notwendige Kinderanzahl bis Herbst 2023 in die Software einzupflegen und damit innerhalb der Rückrechnungstiefe korrekt abzurechnen. Das heißt eine rückwirkende Korrektur bis zum 1. Juli 2023 ist möglich. Problematisch stellt sich eine rückwirkende Korrektur nach dem Abruf über eine zentrale Stelle ab 1. April 2025 bis 1. Juli 2023 auf Grund der Rückrechnungstiefe vieler Softwareprogramme dar. Nach [§ 22 Datenerfassungs- und -übermittlungsverordnung \(DEÜV\)](#) müssen Rückrechnungen/Beitragskorrekturen mindestens bis zum April des Vorjahres erfolgen.

V. Korrektur von fälschlich abgeführten Beiträgen

18. Welche Konsequenzen hat es, wenn ich als Arbeitgeber überzahlte Beiträge abgeführt habe?

Der Arbeitgeber erhält als beitragsabführende Stelle die Möglichkeit, am digitalen Verfahren teilzunehmen und eine Erstattung / Korrektur bis spätestens zum 30. Juni 2025 vorzunehmen. Dies kann dazu führen, dass die begünstigten Mitglieder gegebenenfalls zeitlich erst später von den Abschlägen profitieren. Um finanzielle Nachteile für sie zu vermeiden, ist der Erstattungsbetrag vollständig zu verzinsen.



19. Wie gehe ich vor, wenn meine Beschäftigten zunächst keine Angaben machen, und sich im Nachhinein herausstellt, dass die Beschäftigten einen zu hohen Pflegeversicherungsbeitrag bezahlt haben? Muss ich als Arbeitgeber tätig werden?

Nachweise für vor dem 1. Juli 2023 geborene Kinder wirken vom 1. Juli 2023 an; erfolgt der Nachweis für zwischen dem 1. April 2023 und dem 30. Juni 2023 geborene Kinder innerhalb von drei Monaten nach der Geburt des Kindes, gilt der Nachweis in Bezug auf den Beitragszuschlag für Kinderlose mit Beginn des Monats der Geburt als erbracht. Nachweise für Kinder, die im Zeitraum vom 1. Juli 2023 bis zum 30. Juni 2025 geboren werden, wirken ab Beginn des Monats der Geburt. Erfolgt der Nachweis für ab dem 1. Juli 2025 geborene Kinder innerhalb von drei Monaten nach der Geburt des Kindes, gilt der Nachweis mit Beginn des Monats der Geburt als erbracht, ansonsten wirkt der Nachweis ab Beginn des Monats, der dem Monat folgt, in dem der Nachweis erbracht wird.

Der Anspruch auf Beitragserstattung steht nach § 26 Abs. 3 SGB IV demjenigen zu, der die Beiträge getragen hat; hier ausschließlich dem Arbeitnehmer. Es können zu viel gezahlte Beiträge, unter bestimmten Voraussetzungen vom Arbeitgeber aufgerechnet oder von der Einzugsstelle verrechnet werden, wenn sichergestellt ist, dass der Arbeitnehmer die verrechneten Beiträge zurückerhält. Nach aktueller Rechtslage scheidet eine Aufrechnung zu Unrecht gezahlter Beiträge aber aus, soweit für den Erstattungszeitraum oder für Teile des Erstattungszeitraums von einem Berechtigten Zinsen nach § 27 Abs. 1 SGB IV geltend gemacht werden. In Fällen, in denen eine Aufrechnung ausgeschlossen ist, ist ein Antrag auf Erstattung der Beiträge bei der Einzugsstelle zu stellen. Antragsberechtigt ist, wer die Beiträge getragen hat, also der Arbeitnehmer.

20. Was ist im Rahmen der Rückrechnung zu beachten, wenn der Arbeitnehmer/Versorgungsempfänger im Rückrechnungszeitraum verstirbt?

Das sozialversicherungsrechtliche Beschäftigungsverhältnis wird geprägt von der persönlichen Abhängigkeit des Arbeitnehmers vom Arbeitgeber, dem das Direktionsrecht zusteht. Fehlt es an der wechselseitigen Beziehung, weil der Arbeitnehmer verstorben ist, endet auch das Beschäftigungsverhältnis. Dies gilt ungeachtet dessen, dass über den Tod hinaus bis zum rechtlichen Ende des Arbeitsverhältnisses ggf. noch Ansprüche auf Arbeitsentgelt (von den Erben) zu erfüllen sind. Treten die Erben in die Rechtsnachfolge ein, entsteht zu diesen kein neues Beschäftigungsverhältnis. Eventuell noch offene Vergütungsansprüche gehen auf die Erben über. Einkünfte aus nichtselbstständiger Arbeit, die erst nach dem Tod des ursprünglichen Bezugsberechtigten zufließen, sind – unabhängig vom Rechtsgrund der Zahlungen – als Einkünfte des Erben bzw. der Hinterbliebenen anzusehen. Ansprüche auf zu viel gezahlte Pflegeversicherungsbeiträge des verstorbenen Arbeitnehmers gehen auf die Erben über.



21. Besteht, sofern eine Rückrechnung über das Jahresende erfolgt, die Verpflichtung neue Lohnsteuerbescheinigungen zu verschicken?

Der Arbeitgeber muss die elektronische Lohnsteuerbescheinigung bei Beendigung des Dienstverhältnisses oder nach Ablauf des Kalenderjahres ans Finanzamt übermitteln. Sie muss spätestens bis zum letzten Tag im Februar des folgenden Jahres übermittelt sein. Wenn die Rückrechnung also über das Jahresende erfolgt ist, ist nach Übermittlung der Lohnsteuerbescheinigung eine Korrektur des Lohnsteuerabzugs durch den Arbeitgeber grundsätzlich nicht mehr möglich.

VI. Arbeitsrechtliches

22. Müssen Arbeitgeber jeden Mitarbeiter persönlich zur Auskunft auffordern oder reicht die entsprechende Information an alle Beschäftigten?

Bei dem vereinfachten Verfahren ist es nicht erforderlich, jeden Mitarbeiter persönlich zur Abgabe der Informationen über die relevanten Kinder aufzufordern. Ausreichend ist, dass die Information samt der Bitte um Übermittlung entsprechender Informationen so in den Machtbereich des Empfängers gebracht wird, dass er davon Kenntnis nehmen kann. Um möglichst schnell, alle erforderlichen Informationen zu erhalten, bietet es sich an, die Mitarbeiter umfassend über die Rechtsfolgen, d. h. über die mögliche Reduzierung des Pflegebeitrags, zu informieren.

23. Haben die Beschäftigten Mitwirkungspflichten?

Nach § 28o Abs. 1 SGB IV sind Beschäftigte dazu verpflichtet, gegenüber dem Arbeitgeber die zur Durchführung des Meldeverfahrens und der Beitragszahlung erforderlichen Angaben zu machen und, soweit erforderlich, dazu notwendige Unterlagen vorzulegen. Dies gilt bei mehreren Beschäftigungen sowie bei Bezug weiterer in der gesetzlichen Krankenversicherung beitragspflichtiger Einnahmen gegenüber allen beteiligten Arbeitgebern.

24. Haben Falschangaben der Beschäftigten rechtliche Konsequenzen?

Nach § 111 Abs. 1 Satz 1 Ziffer 4 SGB IV begehen Beschäftigte eine Ordnungswidrigkeit, wenn sie vorsätzlich oder leichtfertig diese Auskünfte nicht, nicht richtig, nicht vollständig oder nicht rechtzeitig erteilen oder die erforderlichen Unterlagen nicht, nicht vollständig oder nicht rechtzeitig vorlegen. Diese Ordnungswidrigkeit kann gemäß § 111 Abs. 4 SGB IV mit einer Geldbuße bis zu fünftausend Euro geahndet werden.



Falsche Angaben stellen zudem eine Verletzung einer arbeitsrechtlichen Pflicht durch die Arbeitnehmerin bzw. den Arbeitnehmer dar und können unter anderem Schadensersatzansprüche und/oder arbeitsrechtliche Konsequenzen nach sich ziehen. Jede Änderung der angegebenen Verhältnisse muss unaufgefordert der Personalabteilung mitgeteilt werden.

25. *Hat der Betriebsrat ein Mitbestimmungsrecht?*

Ein Mitbestimmungsrecht des Betriebsrats besteht nach § 94 BetrVG, soweit nach den Kindern in standardisierten Verfahren (z.B. Fragebogen) gefragt wird. Können sich Arbeitgeber und Betriebsrat nicht auf ein Verfahren zur Erhebung der Kinderanzahl einigen, muss die Einigungsstelle entscheiden. Dabei dürfte nicht die Frage nach den Kindern an sich von Relevanz sein, sondern vielmehr die Ausgestaltung der Erfragung (Aushang, Fragebogen, E-Mail, etc.).

Ansprechpartner:

BDA | DIE ARBEITGEBER

Bundesvereinigung der Deutschen Arbeitgeberverbände

Soziale Sicherung

T +49 30 2033-1600

soziale.sicherung@arbeitgeber.de

Die BDA organisiert als Spitzenverband die sozial- und wirtschaftspolitischen Interessen der gesamten deutschen Wirtschaft. Wir bündeln die Interessen von einer Million Betrieben mit rund 30,5 Millionen Beschäftigten. Diese Betriebe sind der BDA durch freiwillige Mitgliedschaft in Arbeitgeberverbänden verbunden.